OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601485/8/KH

Datum:
Linz, 3. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Herrn M F, vertreten durch RA Dr. R G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Juni 2016, GZ. VerkR96-8816-2016, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Verwaltungsstrafe auf 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 70 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren verringert sich auf 35 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 22. Juni 2016, VerkR96-8816-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über M F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), im Beschwerdeverfahren vertreten durch RA Dr. R G, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 430 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 144 Stunden). Mit dem Straferkenntnis wurde eine von der belangten Behörde über den Bf wegen Nichterteilung einer Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verhängte Strafverfügung vom 3. Juni 2016, VerkR96-8816-2016, dem Inhalt und der Höhe nach bestätigt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 8. März 2017, zu welcher der Rechtsvertreter des Bf erschienen ist. Weiters nahm ein kraftfahrtechnischer Amtssachverständiger an der Verhandlung teil. Darüber hinaus wurde Herr GI M S zeugenschaftlich einvernommen. Die belangte Behörde hatte sich für die mündliche Verhandlung entschuldigt und auf eine Teilnahme daran verzichtet.
Die mündliche Verhandlung wurde verbunden mit jener zum Beschwerdeakt LVwG-601612, welcher die Beschwerde des Bf gegen das dem gegenständlichen Akt zugrunde liegende Delikt (Geschwindigkeitsüberschreitung) zum Inhalt hat.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Am 1. März 2016 erstattete die LVA Oberösterreich Anzeige an die belangte Behörde, nachdem im Rahmen einer Geschwindigkeitsmessung auf der A1 Westautobahn mittels mobilen Radars festgestellt wurde, dass am 24. Februar 2016 um 9.17 Uhr im Rahmen einer Fahrt mit dem auf den Bf zugelassenen Fahrzeug mit dem Kennzeichen x bei km 179,550 in Fahrtrichtung Wien die höchstzulässige Geschwindigkeit von 130 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 69 km/h überschritten wurde.

2. Die belangte Behörde übermittelte dem Bf eine mit 21. März 2016 datierte Aufforderung zur Erteilung einer Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens, auf die innerhalb der gesetzten Frist keine Reaktion seitens des Bf erfolgte.

3. In der Folge erließ die belangte Behörde eine mit 3. Juni 2016 datierte Strafverfügung, VerkR96-8816-2016, und verhängte darin eine

Verwaltungsstrafe in der Höhe von 430 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 144 Stunden) über den Bf. Ihm wurde vorgeworfen, innerhalb der gewährten Frist keine Lenkerauskunft erteilt bzw. auch keine andere Person genannt zu haben, die die Auskunft erteilen hätte können.

4. Daraufhin erhob der Bf binnen offener Frist einen mit E-mail vom 16. Juni 2016 der belangten Behörde übermittelten Einspruch, in welchem er hinsichtlich der oben angeführten Strafverfügung ausführte, dass er keine Gelegenheit gehabt hätte, eine Auskunft zu erteilen, wer mit dem Fahrzeug gefahren ist. Er sehe es ein, dass er nach dem KFG bestraft werde, jedoch sei das Strafausmaß viel zu hoch.

5. In der Folge erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Juni 2016, VerkR96-8816-2016.

6. In der dagegen binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf, nunmehr vertreten durch RA Dr. R G, u.a. aus, dass die belangte Behörde verpflichtet gewesen wäre, das Einkommen des Bf zu erfragen und im angefochtenen Straferkenntnis zum Schuldgehalt der Tat kaum Ausführungen getätigt habe. Weiters gestehe der Bf zu, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit gravierend überschritten zu haben, wobei ihm aber allenfalls Fahrlässigkeit anzulasten sei, was einen gesonderten Milderungsgrund darstelle. Weiters liege ein reumütiges Geständnis des Bf vor, da dieser in seinem Einspruch bereits eingesehen habe, dass er nach dem KFG bestraft werde, womit ein weiterer Milderungsgrund vorliege. Weiters sei zu berücksichtigen, dass unter der Zahl VerkR96-20244-2016 bei der belangten Behörde ein Verfahren wegen desselben Sachverhalts anhängig sei, in welchem dem Bf die bereits erwähnte Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen und über ihn eine Geldstrafe von 430 Euro verhängt wurde. Somit liege ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vor. Schließlich reiche auch eine geringere Strafe in general- und spezialpräventiver Sicht aus.

7. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

8. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 8. März 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, die mit jener zum Beschwerdeakt LVwG-601612, welcher die gegen die Bestrafung des Grunddelikts (Geschwindigkeitsüberschreitung) erhobene Beschwerde behandelt, verbunden wurde. Die Verhandlung wurde insbesondere deshalb durchgeführt, da die Inhalte der im gegenständlichen Fall erhobenen und jener dem Akt LVwG-601612 zugrunde liegenden Beschwerde insofern divergieren, als der Bf in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde gestand, die erlaubte

Höchstgeschwindigkeit gravierend überschritten zu haben und dieses Schuldbekenntnis als Strafmilderungsgrund einwendete, in der Beschwerde zum Akt LVwG-601612 dagegen eine unzureichende Dokumentation der Radarmessung sowie die schlechte Qualität des Radarfotos einwendete sowie die Gültigkeit der Eichung des Radargeräts in Zweifel zog und der belangten Behörde in diesem Zusammenhang Verfahrensfehler vorwarf.

9. Hinsichtlich des im gegenständlichen Fall angefochtenen Straferkenntnisses betreffend die Nichterteilung der Lenkerauskunft ist jedoch festzuhalten, dass der Bf in seinem am 16. Juni 2016 der belangten Behörde übermittelten Einspruch ausgeführt hat, dass er keine Gelegenheit gehabt habe, eine Auskunft zu erteilen, wer mit dem Fahrzeug gefahren sei und dass er es einsehe, nach dem KFG bestraft zu werden, dass er jedoch mit dem Strafausmaß nicht einverstanden sei.

10. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht führte der Rechtsvertreter des Bf aus, dass dieser ernstlich bemüht gewesen sei, den tatsächlichen Lenker des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort in Erfahrung zu bringen, was ihm jedoch nicht gelungen sei. Der Bf gehe davon aus, dass er selbst das Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort nicht gelenkt habe, könne jedoch nicht nachweisen, dass jemand anderer dies getan habe. Weiters wurde in der mündlichen Verhandlung erhoben, dass der Bf laut Gehaltszettel vom Jänner 2017 1.245 Euro netto verdient und über kein Vermögen verfügt.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht wie folgt erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die hier maßgebliche Bestimmung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 40/2016 lautet auszugsweise:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im

Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG in der anzuwendenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...], zuwiderhandelt [...].

2. Rechtliche Erwägungen:

2.1. Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22. März 2000, 99/03/0434 mwN). Sinn und Zweck der Regelung ist es daher, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 23. April 2010, 2010/02/0090 uvm.).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Bf die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190; 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Der Bf hat die von ihm geforderte Lenkerauskunft binnen der ihm gesetzten Frist nicht erteilt und somit den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG verwirklicht. Darüber hinaus hat er in seinem mit E-mail vom 16. Juni 2016 der belangten Behörde übermittelten Einspruch angeführt, dass er es einsehe, dass er nach dem KFG bestraft werde und in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde hinsichtlich des Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG auf sein diesbezügliches Schuldbekenntnis hingewiesen.
Im Widerspruch dazu steht das Vorbringen des Rechtsvertreters des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, dass

der Bf ernstlich bemüht gewesen sei, den tatsächlichen Lenker des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort in Erfahrung zu bringen, was ihm jedoch nicht gelungen sei und dass der Bf davon ausgehe, dass er selbst das Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort nicht gelenkt habe.
Zu diesem Vorbringen sei auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen, gemäß der ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG vorliegt, wenn die Partei erklärt, nicht (mehr) angeben zu können, wer den Pkw zur Tatzeit gelenkt habe (VwGH 17 März 1982, 81/03/0021). Es liegt im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers, bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Ist er zur Erteilung der gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage, so fällt ihm dies zur Last (Hinweis VwGH 24. Februar 2012, 2011/02/0140).
Somit ändert auch die nachträgliche Argumentation in der mündlichen Verhandlung nichts an der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes.

Zu dem vom Bf vorgebrachten Argument, dass es sich im Hinblick auf das von der belangten Behörde geführte Verwaltungsstrafverfahren betreffend die zugrunde liegende Geschwindigkeitsüberschreitung um eine unzulässige Doppelbestrafung handelt, ist auf § 22 Abs. 2 1. Satz Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hinzuweisen, gemäß dem die Strafen nebeneinander zu verhängen sind, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Es ist somit sehr wohl zulässig und verstößt nicht gegen das Doppelbestrafungsverbot, einerseits die zugrunde liegende Geschwindigkeitsüberschreitung und andererseits die damit zusammenhängende Nichterteilung der Lenkerauskunft verwaltungsstrafrechtlich separat zu ahnden.

2.2. Zur Frage der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Ausführungen des Bf haben sich darauf beschränkt, dass er keine Gelegenheit gehabt habe, die entsprechende Lenkerauskunft zu erteilen bzw. wurde von seinem Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass der Bf ernstlich bemüht gewesen sei, den Fahrer ausfindig zu machen, was ihm jedoch nicht gelungen sei, wobei sich diese Angabe in der getätigten Behauptung – welche wie bereits erwähnt in gewissem Widerspruch zu dem Geständnis des Bf im Rahmen seines Einspruchs steht - erschöpfte. Darüber hinaus hat der Bf jedoch keinerlei substantiierte Argumente hinsichtlich eines mangelnden Verschuldens seinerseits vorgebracht. Folglich ist auch von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 430 Euro verhängt.

Zu dem vom Bf in der Beschwerde ins Treffen geführte Geständnis, welches er im Einspruch gegen die zuvor ergangene Strafverfügung abgelegt habe, ist

auszuführen, dass sich dieses lediglich auf die Nichterteilung der Lenkerauskunft und nicht auf das zugrunde liegende Delikt der Geschwindigkeitsüberschreitung bezieht. Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass dieses vom Bf im vollen Bewusstsein der Rechts- und Sachlage abgegeben wurde und somit mildernd zu werten ist.

Der Argumentation des Bf in der Beschwerde, dass fahrlässiges Verhalten einen Milderungsgrund darstelle, ist nicht zu folgen – dies entbehrt insbesondere mit Blick auf die sinngemäß anzuwendenden §§ 32 bis 35 StGB einer rechtlichen Grundlage. Andererseits ist auf das mit der nicht erteilten Lenkerauskunft in Zusammenhang stehende Grunddelikt, nämlich die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 130 km/h um knapp 70 km/h nach Abzug der Messtoleranz nicht außer Acht zu lassen – eine nicht erteilte Lenkerauskunft könnte in diesem Zusammenhang auch den Zweck haben, eine weitere Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Geschwindigkeitsüberschreitung zu vereiteln.

Der Bf argumentiert weiters, dass er unbescholten sei.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht entsprechend erhoben und werden der Strafbemessung ebenso zugrunde gelegt.

Unter Abwägung aller Erschwerungs- und Milderungsgründe kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die über den Bf im vorliegenden Fall verhängte Verwaltungsstrafe insbesondere im Hinblick auf das von ihm abgegebene Geständnis auf 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 70 Stunden) herabzusetzen ist.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Umstände erweist sich die nunmehr festgesetzte Geldstrafe tat- und schuldangemessen, aber auch dringend erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Die nunmehr verhängte Geldstrafe liegt darüber hinaus im untersten Bereich des Strafrahmens, sodass sich für eine weitere Herabsetzung der Strafe kein Ansatz findet. Der Verhängung einer noch geringeren Strafe stehen insbesondere spezial- bzw. generalpräventive Grundsätze entgegen.

2.4. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den zitierten Gesetzesbestimmungen begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing